



Benutzungsordnung der Bibliothek der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim

Aufgrund von § 8 Abs. 5 und 6 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (LHG) vom 01.01.2005 zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 07.02.2023 (GBl. S. 26, 43) hat der Senat der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim am 25.11.24 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufgaben der Bibliothek

Die Bibliothek dient der Kunst, der Forschung, der Lehre und dem Studium an der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim.

Sie erfüllt ihre Aufgaben mit folgenden Leistungen:

- Nutzung der Bestände in den Räumen der Bibliothek,
- Ausleihe von Beständen außerhalb der Bibliothek,
- Beschaffung von Medien (Bücher, Zeitschriften, Audiovisuelle Medien, Noten, Mikroformen, elektronische Medien, Datenbanken),
- Bereitstellung von Geräten zum Abspielen von AV-Medien,
- Bereitstellung von Computerarbeitsplätzen mit Zugang zum Onlinekatalog, zum Internet und zu lizenzierten oder freien Onlinedatenbanken,
- Auskünfte, Informationsvermittlung und Schulungen.

§ 2 Zulassung zur Benutzung

1. Zur Ausleihe sind alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschule berechtigt. Über Einschränkungen nach § 12 entscheidet die Präsidentin¹. Sie kann die Entscheidung delegieren.

2. Der Studierendenausweis und die Mitarbeitenden- bzw. die Gästekarte für Hochschulangehörige berechtigt für die Dauer der Zugehörigkeit zur Hochschule zur Ausleihe und dient als Leseausweis. Die Ausleihe ist nur mit gültigem Ausweis möglich.

3. Die Bibliothek steht des Weiteren zur Präsenznutzung der Öffentlichkeit zur Verfügung. Über eine Entleihmöglichkeit für Nicht-Mitglieder der Hochschule entscheidet die Präsidentin. Sie kann die Entscheidung delegieren.

4. Externe Benutzerinnen müssen persönlich eine Gastkarte unter Angabe des Zwecks der Benutzung in der Bibliothek beantragen. Mit dem Antrag sind Nachweise zur Person und Anschrift vorzulegen (Personalausweis). Für Behörden, Firmen u.ä. ist der Antrag von einer Bevollmächtigten zu unterzeichnen, die der Hochschule gegenüber haftbar ist.

§3 Speicherung personenbezogener Daten

Die für die Nutzung der Bibliothek erforderlichen personenbezogenen Daten werden unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen gespeichert und verarbeitet.

§ 4 Öffnungszeiten

1. Die Öffnungszeiten der Bibliothek werden durch Aushang sowie auf der Website der Hochschule veröffentlicht.

2. Die Bibliotheksleitung kann im Einvernehmen mit der Präsidentin die Öffnungszeiten in besonderen Fällen kurzfristig ändern.

§ 5 Allgemeine Benutzungsbestimmungen

1. Den Weisungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten.

2. Grundsätzlich können alle in der Bibliothek vorhandenen Medien – außer den Präsenzbeständen – zur Nutzung außerhalb der Bibliothek entliehen werden.

Von der Ausleihe ausgenommene Präsenzbestände sind insbesondere:

a) Nachschlagewerke, Loseblattsammlungen und Lesesaalexemplare,

¹ Hinweis: Um die Lesbarkeit der Satzung zu erleichtern, ist im Folgenden zumeist nur die weibliche Form von Personenbezeichnungen gewählt. Unabhängig davon bezieht sie sich jedoch auf Personen jeglichen Geschlechts.

b) Zeitschriften und Zeitschriftenbände

c) sehr wertvolle Werke (z.B. Gesamtausgaben) und schützenswerte Bestände

d) Schallplatten und Videos.

Diese Bestände dürfen nur ausnahmsweise und nur mit Genehmigung des Bibliothekspersonals kurzzeitig ausgeliehen werden.

3. Durch die Wochenendausleihe ist Bibliotheksnutzerinnen die Möglichkeit gegeben, Werke des Präsenzbestandes von jeweils Freitag 11:00 bis Montag 10:00 nach Hause zu entleihen. Entsprechendes gilt für gesetzliche Feiertage. Lexika, Wörterbücher und Loseblattsammlungen sind von der Wochenendausleihe ausgenommen.

4. Die Bibliothek ist berechtigt, die Anzahl der gleichzeitig entliehenen Bände pro Nutzerin zu begrenzen. Aktuelle Hinweise dazu sind auf der Website der Hochschule im Abschnitt „Bibliothek“ zu finden.

5. Die Benutzerin hat den Zustand und die Vollständigkeit der zu nutzenden Medien zu prüfen und vorhandene Schäden unverzüglich anzuzeigen. Sie haftet bei Verlust oder Beschädigung von Bibliotheksgut.

6. Entlehene Medieneinheiten dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

7. Die Einrichtungen, Geräte, Medien und Materialien der Bibliothek sind sorgfältig zu behandeln. Unterstreichungen, Markierungen und Eintragungen in Medien sind untersagt. Sie werden als Beschädigungen gewertet.

8. Bei Störungen, Beschädigungen oder Fehlern an Geräten oder Medien sind die Mitarbeiterinnen der Bibliothek zu informieren. Die eigenständige Behebung der Störungen ist untersagt.

9. Eingriffe in die Installation oder die Konfiguration von Systemen sind unzulässig. In begründeten Fällen muss die Benutzerin dem Bibliothekspersonal Auskunft über verwendete Programme und benutzte Methoden geben.

10. Die an den PC-Arbeitsplätzen für Benutzerinnen in den Räumen der Bibliothek angebotene Internetnutzung dient ausschließlich Zwecken der Forschung, der Lehre und des Studiums. Der Zugang zur Katalogbenutzung darf nicht behindert werden. Das Bibliothekspersonal ist berechtigt, eine nicht im Sinne der Benutzungsordnung liegende Verwendung der PCs zu unterbinden.

11. In allen Räumen der Bibliothek, die der Benutzung dienen, insbesondere im Leseraum, ist größte Ruhe zu wahren. Essen ist in der Bibliothek nicht gestattet, Trinken nur aus verschließbaren Behältnissen. Tiere dürfen nicht mitgebracht werden.

12. Der Zutritt zum Magazin ist den Benutzerinnen grundsätzlich nicht gestattet.

13. Namens- und Adressänderungen sind dem Studienbüro unverzüglich mitzuteilen. Außerdem haben Benutzerinnen dafür zu sorgen, für Benachrichtigungen durch die Bibliothek erreichbar zu sein.

§ 6 Ausleihe

1. Die Bibliothek der Hochschule verwendet ein elektronisches Verbuchungssystem. Eine Ausleihe ist daher nur mit dem Studierendenausweis, der Mitarbeitenden- bzw. der Gästekarte möglich.

2. Es ist nicht gestattet, Medien aus der Bibliothek mitzunehmen, deren Entleihung nicht ordnungsgemäß registriert wurde.

3. Vor Antritt längerer Reisen sind ausgeliehene Medieneinheiten grundsätzlich zurückzugeben.

4. Die Entleihende haftet der Hochschule gegenüber für alle auf ihr Ausleihkonto entliehenen Medien.

5. Vormerkungen auf ausgeliehene Medien sind möglich. Werden die Medien nicht innerhalb von fünf Öffnungstagen abgeholt, kann die Bibliothek anderweitig darüber verfügen.

§ 7 Überregionaler Leihverkehr – Fernleihe

Für die bibliothekarische Fernleihe gelten die Bestimmungen der Leihverkehrsordnung der Bundesrepublik Deutschland (LVO).

1. Gebende Fernleihe:

Die Bibliothek kann von der Entleihung an andere Bibliotheken Medien ausnehmen, die

- a) am Ort selbst viel benutzt werden,
 - b) nur in der Bibliothek benutzt werden dürfen oder
 - c) wegen ihres Formats nur mit erheblichen Schwierigkeiten versandt werden können.
- Die Bibliothek kann die Verleihung an andere Bibliotheken an besondere Bedingungen knüpfen (z.B. Benutzung in den Räumen einer Bibliothek oder Behörde). Sie behält sich vor, an Stelle des Originals Reproduktionen zu liefern.

2. Nehmende Fernleihe:

- a) Literatur, die in der Bibliothek der SHMDK Mannheim oder einer anderen Mannheimer Bibliothek nicht vorhanden ist, kann nach der Ordnung des Leihverkehrs in der Bundesrepublik Deutschland (LVO) aus anderen deutschen Bibliotheken vermittelt werden. Für Leihfristen und Einschränkungen gelten die Bestimmungen der verleihenden Bibliothek.
- b) Mit Aufgabe der Fernleihbestellung hat die Entleiherin eine Bestellgebühr zu entrichten. Zusätzliche Gebühren, die von der entleihenden Bibliothek in Rechnung gestellt werden, hat die Entleiherin zu tragen.

§ 8 Leihfristen

1. Die Leihfrist für Bücher und Noten beträgt in der Regel 28 Tage. Sofern keine Vormerkung vorliegt, kann die Leihfrist zweimal um jeweils 28 Tage verlängert werden. Eine weitere Verlängerung ist nur nach Vorlage der Medien möglich (Neuausleihe). Die Verlängerung kann entweder online von der Benutzerin selbst, am Selbstverbuchungsgerät in der Bibliothek oder an der Ausleihtheke durch das Bibliothekspersonal durchgeführt werden.
2. Die Leihfrist für CDs, die nicht Beilagen zu sonstigen Medien sind, beträgt in der Regel 7 Tage.
3. Die Leihfrist für Materialien, die für Chor-, Ensemble- und Orchesterprojekte entliehen sind, endet in der Regel 8 Tage nach dem letzten Konzert.
4. Die Leihfrist von Medien, die nach § 5 Abs. 3 mit verkürzter Leihfrist ausgegeben werden (Wochenend- oder Kurzausleihe), ist nicht verlängerbar. Zur erneuten Ausleihe ist das Medium vorzulegen.
5. Für Teile des Bibliotheksbestandes kann die Bibliothek auch eine kürzere Leihfrist festsetzen (z.B. Orchestermaterialien für Studioorchester).
6. Zu dienstlichen Zwecken können die Medien jederzeit zurückgefordert werden.

§ 9 Gebühren, Mahnungen, Ersatzbeschaffungen

1. Die Benutzung der Bibliothek ist grundsätzlich gebührenfrei.
2. Überschreitet die Nutzerin die Leihfrist, so wird sie kostenpflichtig gemahnt.
3. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach den Bestimmungen der Satzung der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim über die Erhebung von Bibliotheksgebühren und die Erstattung von Auslagen der Bibliothek in der jeweils geltenden Fassung.
4. Die Zahlungsverpflichtung ist unabhängig von der Versendung von Erinnerungs- oder Mahnschreiben. Die Abwesenheit vom Hochschulort entbindet nicht von der Einhaltung der Leihfrist.
5. Wird das entlehene Medium nach der vierten Mahnung nicht zurückgegeben, hat die Entleiherin in Absprache mit der Bibliothek für eine Ersatzbeschaffung auf ihre Kosten zu sorgen. Nötigenfalls kann die Bibliothek auf Kosten der Entleiherin die Ersatzbeschaffung vornehmen.
6. Ab einem von der Bibliothek festgesetzten Gebührenstand erfolgt keine weitere Ausleihe und wird die Möglichkeit der Online-Verlängerung gesperrt. Aktuelle Angaben dazu sind auf der Website der Hochschule im Abschnitt „Bibliothek“ zu finden.

§ 10 Urheberrecht

Die Benutzerin verpflichtet sich bei der Nutzung von Medien, Software, Dokumentationen und Daten die geltenden urheberrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Dies betrifft insbesondere die Vervielfältigung von Medien und die anschließende Verwendung.

§ 11 Beendigung des Benutzerinnenverhältnisses

1. Bibliotheksnutzende sind verpflichtet, vor der Beendigung des Benutzerinnenverhältnisses alle entliehenen Medieneinheiten zurückzugeben. Darüber hinaus haben sie ihre sonstigen aus der Benutzungsordnung entstandenen Pflichten (z.B. Begleichung ausstehender Gebühren) gegenüber der Bibliothek zu erfüllen.

2. Das Benutzerinnenverhältnis von Studierenden endet mit der Exmatrikulation. Sie haben vor der Exmatrikulation durch die Entlastungsbescheinigung der Hochschulbibliothek nachzuweisen, dass sie dieser gegenüber keine Verpflichtungen mehr haben.

Das Benutzerinnenverhältnis der übrigen Mitglieder und Angehörigen der Hochschule endet mit ihrem Ausscheiden. Die Möglichkeit der Nutzung lizenzgebundener digitaler Dienste endet zum gleichen Zeitpunkt.

§ 12 Ausschluss von der Benutzung

Verstößt eine Benutzerin wiederholt oder schwerwiegend gegen die Bestimmungen der Benutzungsordnung, so kann sie die Präsidentin vorübergehend oder dauernd, ganz oder teilweise von der Benutzung ausschließen.

§ 13 Haftung

(1) Für Garderobe, Wertgegenstände und andere Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

(2) Die Hochschule haftet nicht für Schäden, die durch Handhabung von Hard- und Software an Daten, Dateien, Programmen und Hardware der Benutzerinnen entstehen. Dies gilt entsprechend für Schäden an Abspielgeräten der Benutzerinnen, die durch Nutzung von Tonträgern oder Bildtonträgern der Bibliothek entstehen.

(3) Die Hochschule haftet nicht für Schäden, die durch unrichtige, unvollständige, unterbliebene oder zeitlich verzögerte Dienstleistungen entstanden sind.

§ 14 Wirksamwerden der Benutzungsordnung

Mit Betreten der Räume der Bibliothek erkennt die Benutzerin die Benutzungsordnung an. Die aktuelle Fassung der Benutzungsordnung liegt in der Bibliothek aus und wird auf der Website der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim veröffentlicht.

Die Benutzungsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Bibliotheksbenutzungsordnung vom 18.12.2006 außer Kraft.

Mannheim, den

25.11.24



Prof. Rudolf Meister